



WIND-projekt GmbH · Am Strom 1-4 · 18119 Rostock

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Bauordnung- und Umwelt
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen

Rostock, den 30.05.2022

Windpark Bernstorf/Questin – Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 5) des Typs NORDEX N149/5.X TCS 164
Antrag auf Nachreichung von Bauvorlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die geplante Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ NORDEX N149/5.X am Standort Bernstorf/Questin möchten wir das Nachreichen von Bauvorlagen, konkret die statische Gründungsbeurteilung auf Grundlage einer örtlichen Baugrunduntersuchung in Verbindung mit der vorliegenden Typenprüfung einschließlich Prüfbericht des Prüfstatikers spätestens vor Baubeginn - vgl. § 66 Abs. 3 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) i.V.m § 14 der Bauvorlagenverordnung M-V (BauVorlVO M-V), beantragen.

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 LBauO M-V kann das Nachreichen einzelner Bauvorlagen gestattet werden. Hierzu ist durch die untere Bauaufsichtsbehörde eine Ermessensentscheidung zu treffen. So kann das Nachreichen einzelner Bauvorlagen gestattet werden, wenn die vorgelegten Antragsunterlagen ausreichen, um das Prüfverfahren ohne Zeitverzögerung einzuleiten. Nachgereicht werden können einzelne Bauvorlagen, die die Bauaufsichtsbehörde nach der Vorprüfungs- und Beteiligungsphase erst für die Phase der Haupt- bzw. Schlussprüfung des Bauantrages benötigt - insbesondere, wenn die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens noch von vorrangigen Prüfschritten abhängt. In Betracht kommt hier zur Vermeidung unnötiger Investitionen - auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - z.B. das Nachreichen eines aufwendigen Standsicherheitsnachweises.

Das Gestatten der Nachreichung des Standsicherheitsnachweises im Einzelfall stellt eine praxisgerechte Lösung dar, die nach diesseitiger Auffassung auch im BImSchG-Verfahren Anwendung finden kann. Die bisherige Praxis im BImSchG-Genehmigungsverfahren, die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung der Prüfung des Standsicherheitsnachweises zu erteilen, ist von den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts gedeckt, denn § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG sieht expliziert die Möglichkeit vor, einen Verwaltungsakt unter einer Bedingung zu erlassen. Dies kann auch eine aufschiebende Bedingung sein.

Wir bitten um entsprechende Prüfung und Bestätigung der Vorgehensweise zum Nachreichen von Bauvorlagen.

Mit freundlichen Grüßen
WIND-projekt GmbH

i.A. Line Herberg

WIND-projekt Ingenieur- und
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Am Strom 1-4 · 18119 Rostock

Zweigniederlassung
Seestraße 71a · 18211 Börgerende

T +49 381 260530-0
F +49 381 260530-19
info@wind-projekt.de

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. C. Schmidt, M. Sc. T. Bölke

Amtsgericht Rostock HRB 6008
Finanzamt Rostock
Steuer-Nr. 079/133/06699
VR Bank Mecklenburg eG
IBAN DE55 1406 1308 0003 8134 10
BIC GENODEF1GUE

www.wind-projekt.de